

### Bekanntmachung

Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

## I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen, (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin) hat beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung für den Abbau von Sand in der Stadt Wildeshausen gemäß §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Gleichzeitig wird eine Waldumwandlung gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt, für die es gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG keiner separaten Genehmigung bedarf.

Die beantragte Abbaustätte befindet sich auf dem Flurstück 161/1 teilweise, Flur 25, sowie auf den Flurstücken 60 teilweise, 61 teilweise und 66/10 teilweise, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, und ist ca. 9,5 ha groß. Die Abbaufläche beträgt ca. 8,9 ha und das Abbauvolumen ca. 673.000 m³.

Weitere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben sowie zur Rekultivierung der Abbaustätte sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG iVm. Ziffer 17.2.2 Anlage 1 Spalte 2 des UVPG ist für die vorhabenbedingte Rodung von rd. 9,5 ha Wald eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch den geplanten Abbau potentiell erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben.

Neben den beigefügten Karten und Plänen enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Unterlagen und Gutachten über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht und landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- UVP-Vorprüfung
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Biologischer Fachbeitrag
- Forstwirtschaftliche Verkehrswert- und Entschädigungswertermittlung
- Stellungnahme der Antragstellerin zum LRP-Entwurf
- Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung
- Stellungnahme des Nds. Landesamts f
  ür Denkmalpflege
- Bohrprofile



- Schalltechnisches Gutachten
- Fotodokumentation

### II. Auslegung

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

# vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2024

bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

 Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen,

montags bis mittwochs 9 Uhr bis 13 Uhr donnerstags 9 Uhr bis 18 Uhr freitags 9 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/88-604 (Stadt Wildeshausen) ist empfehlenswert.

 Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Bauteil I, 1. OG, Zimmer 112

montags bis donnerstags 8 Uhr bis 16 Uhr freitags 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch hier wird eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/85-336 (Landkreis Oldenburg) empfohlen.

Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431 85 336).

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter http://www.oldenburg-kreis.de unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" unter Verwendung des Links

https://kombox.kdo.de/lk\_oldenburg/index.php/s/QH5GKGZT4CbD7qf

veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal https://uvp.niedersachsen.de/portal/.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4, 5 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 UVPG:



(1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis zu einem Monat nach Beendigung der Auslegung, also spätestens bis zum 01.03.2024, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, oder beim Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zu dem beantragten Vorhaben äußern und Einwendungen erheben (§ 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG). Einwendungen in elektronischer Form können unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden. Eine E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Anmerkung: Näheres zu den Voraussetzungen des vorgenannten elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen Zugangs- und Übertragungssoftware finden Sie auf der Internetseite <a href="http://www.oldenburg-kreis.de">http://www.oldenburg-kreis.de</a> (Impressum).

Die Einwendungen sollen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

- (2) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).
- (3) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.
- (4) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungsnahmen abgegeben haben, bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.
- (5) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- (6) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- (7) Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz



(NDSG) automatisiert zu verarbeiten. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (Adressdaten siehe oben). Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem Link http://www.oldenburg-kreis.de (Datenschutz).

(8) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Oldenburg, vertreten durch den Landrat, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, den 22.12.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Dr. Christian Pundt
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

#### Fundstellen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 4. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 344)

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 4. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist"

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.

Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 578):

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBI. S. 315)